

Satzung der Stadt Adelsheim

über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „74. Adelsheimer Volksfestes“ am 02. Juli 2023 und des „Adelsheimer Herbstes“ am 15. Oktober 2023

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 27. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „74. Adelsheimer Volksfestes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 02. Juli 2023 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des „Adelsheimer Herbstes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 15. Oktober 2023 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 28. Februar 2023

Bernhardt
Bürgermeister